

32248.07.

Zur Klammere des Reichs.

Wissenschaftliche Beiträge

Rechtswissenschaften | 107

Nadine Reinhold

# Die Entwicklung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung von 1870 bis 1910

als' Bevormundete des Reichsanwaltschafts:  
des Reichsanwalts Dr. Kuntze, Oberstaatsanwalt  
des Reichsanwalts Dr. Jentzsch,

als' Juristengehilfen:  
des Examinanden Langer,  
des Kandidaten Langer,

auf dem Reichsamt des Reichsanwalts

aus mündlicher Auskunft für Reichsamt  
des Reichsamt des Reichsanwalts  
zu Hamburg . . . . . vom 18. Februar

**WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE  
AUS DEM TECTUM VERLAG**

Reihe Rechtswissenschaften



**WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE  
AUS DEM TECTUM VERLAG**

**Reihe Rechtswissenschaften**

Band 107

Nadine Reinhold

**Die Entwicklung des Urheberrechts  
unter besonderer Berücksichtigung  
der höchstrichterlichen Rechtsprechung  
von 1870–1910**

Tectum Verlag

Nadine Reinhold

Die Entwicklung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung  
der höchstrichterlichen Rechtsprechung von 1870–1910.

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag:

Reihe: Rechtswissenschaften; Bd. 107

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

2018 Zugl. Diss. Universität Leipzig 2018

E-PDF: 978-3-8288-7109-0

ISSN: 1861-7875

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN  
978-3-8288-4197-0 im Tectum Verlag erschienen.)

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet  
[www.tectum-verlag.de](http://www.tectum-verlag.de)

**Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Meiner Tochter Clara-Frieda gewidmet



## Vorwort

Im Juli 2017 wurde die vorliegende Dissertation von der Juristenfakultät der Universität Leipzig angenommen und am 13. Februar 2018 erfolgreich verteidigt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Kern, welcher die Doktorarbeit anregte und mir während der gesamten Betreuungszeit stets für Diskussionen zur Seite stand. Zudem danke ich Herrn Prof. Dr. Götting für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Weiterhin möchte ich mich bei Herrn Grunwald für die Unterstützung anlässlich der Forschung im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde bedanken. Auch danke ich dem Team der Bibliotheca Albertina und der Deutschen Nationalbibliothek für die stets freundliche und kompetente Hilfe.

Zudem bedanke ich mich bei Frau Anne Richter, Birgit Voigt, Ivonne Müller, Wiebke Pippel und Volker Seidler, die mich insbesondere während der Endphase der Dissertation unterstützten. Auch danke ich Matthias Hein und Nico Stephan, welche mir ermöglichten, die Doktorarbeit berufsbegleitend zu fertigen. Mein besonderer Dank gilt Anne-Katrin Schultz, Daniel Däschle sowie Julia und Christoph Hübner, die mir durch ihre konstruktive Kritik stets zur Seite standen.

Abschließend bedanke ich mich bei meiner Tochter Clara-Frieda, meiner Schwester Nicolle Reinhold, meinen Eltern Karin und Uwe Reinhold sowie meinem Freund Alexander Bengs für die fortwährende Unterstützung während der Erstellung und der Verteidigung meiner Dissertation.

Leipzig, den 2. Juni 2018

Nadine Reinhold





## Abkürzungen

ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
ALAI	Association Littéraire et Artistique Internationale
APLR	Allgemeines Preußisches Landrecht
Bay. UrhG	Königlich Bayerisches Gesetz vom 28. Juni 1865
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOHG	Bundesoberhandelsgericht
BOHG-G	Gesetz betreffend die Errichtung eines Bundesoberhandelsgerichtes
BÜ	Berner Übereinkunft
DS	Drucksachen
DFÜ	Deutsch – Französische Übereinkunft
EG-GVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
ELUG	Entwurf des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
GKG	Gerichtskostengesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
i. V.m.	in Verbindung mit
LP	Legislaturperiode
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
MarkSchG	Gesetz über Markenschutz
MuG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen
PatG	Patentgesetz
PhotSchG	Gesetz betreffend den Schutz von Photographien gegen unbefugte Nachbildung
RA	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen herausgegeben von der Reichsanwaltschaft
RAO	Rechtsanwaltsordnung
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen herausgegeben von den Gerichtsräten
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen herausgegeben von den Gerichtsräten
ROHG	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
RT	Reichstag
Sten. Ber.	Stenographische Berichte

StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UFITA	Archiv für Urheber- Film- Funk- und Theaterrecht
UrhG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Ab- bildungen, musikalischen Kompositionen und dramati- schen Werken
UrhGbK	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bilden- den Künste
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b> .....	1
<b>II.</b>	<b>Methode</b> .....	5
<b>III.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen für die Entwicklung des Urheberrechts</b> .....	11
<b>IV.</b>	<b>Vorstellung der für das Urheberrecht in höchster Instanz zuständigen Gerichte im Forschungszeitraum</b> .....	15
	A. Bundesoberhandelsgericht .....	15
	B. Reichsoberhandelsgericht .....	18
	1. Streitgegenstände .....	18
	2. Rechtsbereiche .....	20
	3. Geografische Unterteilung nach dem erst- und zweitinstanzlichen Gericht .....	21
	4. Senate .....	25
	5. Verwendung von Literatur, Rechtsprechung und Protokollen in den Entscheidungen des ROHG .....	27
	6. Anzahl der Entscheidungen pro Jahr .....	29
	C. Reichsgericht .....	30
	1. Streitgegenstände .....	31
	2. Rechtsbereiche .....	32
	3. Geografische Unterteilung nach dem erst- und zweitinstanzlichen Gericht .....	34
	4. Senate .....	39
	5. Verwendung von Literatur, Rechtsprechung und Protokollen in den Entscheidungen ....	43
	6. Anzahl der Entscheidungen pro Jahr .....	46
	D. Zwischenergebnis .....	47
<b>V.</b>	<b>Das Wesen des Urheberrechts – die Anerkennung persönlicher Rechte des Urhebers in der Rechtsprechung unter Bezugnahme auf die Lehre</b> .....	49
	A. Lehre vom geistigen Eigentum und die Positionierung der Rechtsprechung .....	50
	B. Urheberrecht als Vermögensrecht .....	52

C.	Urheberrecht als persönliches Recht und Persönlichkeitsrecht .....	55
D.	Dualistische Theorie – die Lehre vom Immaterialgüterrecht .....	64
E.	Diskussion der theoretischen Strömungen .....	68
F.	Anerkennung persönlicher Rechte durch das Reichsoberhandels- und das Reichsgericht .....	71
1.	Schutz vor Veröffentlichung .....	71
2.	Schutz gegen Veränderung .....	79
3.	Schutz vor neuen technischen Mitteln .....	82
4.	Schutz anderweitiger ideeller Interessen .....	83
5.	Gewährung der Buße als Beginn der Anerkennung immateriellen Schadensersatzes ....	85
G.	Zwischenergebnis .....	91
<b>VI.</b>	<b>Voraussetzung und Abgrenzung des Nachdruckgegenstandes und der strafbaren Handlung</b> .....	<b>93</b>
A.	Nachdruckgegenstand .....	93
2.	Urheberrecht an Titeln .....	97
3.	Verlagsfähigkeit .....	99
4.	Urheberrecht an zusammengesetzten Schriftwerken .....	103
a)	Sammelwerk .....	103
b)	Oper .....	105
5.	Notenplatten der mechanischen Musikinstrumente .....	107
6.	Schutz von Abbildungen .....	120
B.	Strafbare Handlung .....	124
1.	Vervielfältigung .....	124
a)	Beginn des Nachdrucks .....	124
b)	Abschreiben .....	125
c)	Freie Benutzung .....	128
(1)	Bearbeitung von Kompositionen .....	128
(2)	Bearbeitung von Schriftwerken .....	131
2.	Gewerbsmäßiges Verbreiten .....	133
C.	Zwischenergebnis .....	134
<b>VII.</b>	<b>Ausnahmen des Nachdrucks – die Schrankenregelung</b> .....	<b>137</b>
A.	Sammelband und Plagiat .....	137
B.	Artikel in Zeitschriften .....	143
C.	Öffentliche Aktenstücke und öffentlicher Vortrag .....	148
D.	Zwischenergebnis .....	151

<b>VIII. Nachbildung von Werken der bildenden Künste</b> .....	153
A. Tatbestand .....	153
B. Ausnahmen des urheberrechtlichen Schutzes an Werken der bildenden Künste .....	158
1. Freie Benutzung .....	159
2. Lithophanie und Diaphanie .....	160
3. Nachbildung von Kunstwerken auf öffentlichen Plätzen .....	163
4. Kunst an Werken der Industrie .....	164
C. Zwischenergebnis .....	168
<b>IX. Nachbildung von Photographien</b> .....	171
A. Tatbestand .....	171
B. Ausnahmen des Schutzes von Photographien .....	171
1. Freie Benutzung .....	171
2. Nachbildung durch die zeichnende, malende oder plastische Kunst .....	172
3. Photographien an Werken der Industrie .....	173
4. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch .....	175
C. Zwischenergebnis .....	175
<b>X. Subjektiver Tatbestand – Vorsatz, Fahrlässigkeit, Zurechnung und Irrtum</b> .....	177
A. Voraussetzungen für das Verschulden .....	177
B. Zurechnung .....	181
1. Veranstalter einer Aufführung .....	181
2. Täter eines Nachdrucks .....	182
C. Irrtum .....	185
1. Bei der Durchführung des Nachdrucks .....	185
2. Bei gewerbsmäßigem Verbreiten .....	189
D. Zwischenergebnis .....	190
<b>XI. Übergang des Urheberrechts – Schutz der Rechtsnachfolger</b> .....	193
A. Erben .....	193
B. Verleger .....	193
1. Geteiltes Verlagsrecht .....	194
2. Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines Vertrages .....	196
3. Nachträgliche Änderungen der Gesetzeslage .....	196
4. Wirkungen eines wirksamen Verlagsvertrages .....	198
C. Herausgeber .....	203

D.	Veranstalter einer Aufführung .....	204
1.	Übertragung der Aufführungsrechte .....	204
2.	Leipziger Theaterprozess .....	206
3.	Reaktion auf den Leipziger Theaterprozess und Stellungnahme der höchsten Instanz ...	211
4.	Bestätigung und Modifikationen des Leipziger Theaterprozesses .....	216
5.	Aufführungsrechte nach Inkrafttreten des LUG .....	219
E.	Besteller .....	220
F.	Zwischenergebnis .....	221
<b>XII.</b>	<b>Rechtsfolgen und Einreden .....</b>	<b>223</b>
A.	Berechnung der Schadenhöhe .....	223
B.	Einziehung .....	227
C.	Verjährung .....	231
D.	Zwischenergebnis .....	233
<b>XIII.</b>	<b>Prozessuale Besonderheiten .....</b>	<b>235</b>
A.	Sachverständigenvereine .....	235
B.	Strafantrag .....	235
C.	Zwischenergebnis .....	237
<b>XIV.</b>	<b>Reaktion der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf den grenzüberschreitenden Schutz des Urheberrechts .....</b>	<b>239</b>
A.	Entwicklung vor der Berner Übereinkunft .....	239
B.	Berner Übereinkunft und deren Anwendung in der Rechtsprechung .....	241
C.	Internationale Abkommen .....	249
D.	Schutz der österreichischen Urheber .....	254
E.	Fehlender Schutz in Nichtverbandsländern .....	255
F.	Zwischenergebnis .....	256
<b>XV.</b>	<b>Schluss .....</b>	<b>259</b>
<b>XVI.</b>	<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>265</b>
<b>XVII.</b>	<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>267</b>

<b>XVIII. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>269</b>
1. Literatur .....	269
2. Amtliche Sammlungen.....	276
3. Andere Sammlungen.....	276
4. Archivalien .....	276
<b>XIX. Anlagen .....</b>	<b>277</b>





# I. Einleitung

*„Die reichen Früchte des äußerst einträglichen Nachdruckes hingen zu weit in den Weg herein und waren zu leicht zu pflücken, als dass Enthaltbarkeit von denselben zu erwarten gewesen wäre ohne gesetzliches Verbot.“<sup>1</sup>*

Auf dem Gebiet des Norddeutschen Bundes erfolgte erstmals mit dem „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken“<sup>2</sup> vom 11. Juni 1870 ein länderübergreifender einheitlicher Schutz des Urheberrechts für Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen und dramatische Werke. Dieses Gesetz bestand über dreißig Jahre bis es 1901 vom LUG<sup>3</sup> abgelöst wurde und 1910 eine weitere Revision erfahren sollte.

Vor allem aufgrund verschiedener Erfindungen (Herophone, Clariophone, Aristone, Grammophone), der Weiterentwicklung verschiedener Verfahren (Autotypie, Diaphanie, Lithophanie), der Verbesserung der Produktionsabläufe bei der Vervielfältigung geistiger Erzeugnisse sowie der Notwendigkeit der Ausdehnung des internationalen Urheberrechtsschutzes war die Rechtsprechung gezwungen, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Tatbestände weiterzuentwickeln und den schnell wandelnden Gegebenheiten anzupassen, um weiterhin den beabsichtigten Schutz der Urheber gewährleisten zu können.

Aber auch die vor dem Gesetz vom 11. Juni 1870 bereits bestehenden wissenschaftlichen Diskussionen, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob das Recht des Urhebers allein ein Vermögensrecht sei oder zugleich als Persönlichkeitsrecht geschützt werden solle, beantwortete die höchste Instanz und verteidigte seine gewonnene Rechtsansicht in den unterschiedlichen Subbereichen des Urheberrechts.

Um eine einheitliche Rechtsprechung zu gewähren, übertrug der Gesetzgeber dem Bundesoberhandelsgericht als letzte Instanz für den Norddeutschen Bund die Entscheidungsbefugnis in Urheberrechtssachen, welches 1871 in das Reichsoberhandelsgericht umbenannt und 1879 durch das Reichsgericht ersetzt wurde.

Inwieweit die höchstrichterliche Rechtsprechung in dem Zeitraum von 1870 bis 1910 einen Beitrag zur rechtlichen und tatsächlichen Entwicklung des Urheberrechts in juristischer und dogmatischer Sicht leistete, wurde bisher kaum erforscht. Der Aufsatz von Martin Vogel, „Die Geschichte des Urheberrechts im Kaiserreich“ nannte nur drei Urteile des Reichsoberhandels- und Reichsgerichts<sup>4</sup>, obwohl seit 1870 bis zum Jahr 1910 von beiden Gerichten 182 Entscheidungen im Bereich des Urheberrechts ausweislich der amtlichen Sammlung ergangen sind. Vogel betonte, dass der

---

1 Seuffert, Autorrecht, S. 706.

2 BGBl. des Norddeutschen Bundes 1870, S. 339 ff., 648; RGBl. 1871, S. 63 f., 90.

3 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst

4 Vogel, Geschichte des Urheberrechts, S. 210 f.

Zeitraum von 1871 bis 1918, trotz der Bedeutung des Urheberrechts, noch erhebliche Defizite in der rechtshistorischen Forschung aufweise<sup>5</sup>. Bandillas Dissertation „Urheberrecht im Kaiserreich“ beschäftigte sich im Wesentlichen mit der Entstehung des LUG. Er beschrieb hierfür ausführlich die Vorarbeiten zu den Entwürfen und die Verhandlungen im Reichstag. Zur Entwicklung in der Rechtsprechung benannte er aber lediglich neun Entscheidungen des Reichsgerichtes und eine des Reichsoberhandelsgerichtes<sup>6</sup>. Seine Arbeit beleuchtete ferner nur den Zeitraum bis 1901. Insbesondere die Revision des Urheberrechts von 1910, welche eine legislative Berichtigung der zuvor mit dem LUG getroffenen Neuerungen unter Missachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung<sup>7</sup> darstellte, wurde in einer Zusammenfassung der weiteren Entwicklung bis 1965 nur kurz angerissen<sup>8</sup>. Weitere Autoren wie Simon Apel<sup>9</sup> beleuchteten zwar einen größeren Zeitraum, dafür erfasste die Arbeit wiederum nur einen kleinen Teilbereich des Urheberrechts – das Recht des ausübenden Musikers.

Mit der vorliegenden Arbeit soll diese Lücke durch eine umfassende Analyse der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Zeitraum von 1870 bis 1910, mithin von der Verkündung des Urheberrechtsgesetzes<sup>10</sup> und der ersten Verhandlung des Bundesoberhandelsgerichtes<sup>11</sup> bis zu der Revision des LUG<sup>12</sup>, geschlossen werden.

Zunächst werden in dem Kapitel II. die Quellen erläutert, welche zur Beantwortung der Forschungsfragen herangezogen wurden. Sodann erfolgt ein Überblick über die im Forschungszeitraum bestehenden Urheberrechtsgesetze.

Das anschließende Kapitel IV. beleuchtet die Gerichte, die die höchstrichterliche Rechtsprechung im Bereich des Urheberrechts schufen. Hierzu wurde eine statistische Auswertung der Verteilung der urheberrechtlichen Streitigkeiten auf die einzelnen Senate, der verschiedenen Streitgegenstände, der Rechtsbereiche und der Quellen, welche die höchste Instanz zur Entscheidungsfindung nutzte, durchgeführt.

Wie bereits Elster feststellte, ergibt sich der Beitrag der höchstrichterlichen Rechtsprechung an der Entwicklung leitender Rechtsgrundsätze *„in voller Größe meist erst dann, wenn man einen längeren Zeitraum der Judikatur auf eine bestimmte Frage hindurchsieht und ihn innerlich zu durchdringen versucht.“*<sup>13</sup> Aus diesem Grund werden die einzelnen Kapitel der vorliegenden Arbeit nach Themenschwerpunkten unterteilt. Zuerst wird die Rechtsprechung der höchsten Instanz skizziert sowie die dort verwendeten Quellen inhaltlich analysiert und anschließend die Resonanz der Entscheidungen in der Lehre wie auch bei den Gesetzgebungsverfahren beachtet, um so die Entwicklung im Bereich des Urheberrechts ableiten zu können.

---

5 Vogel, Geschichte des Urheberrechts, S. 203 f.

6 Bandilla, Urheberrecht im Kaiserreich, 39 ff.

7 So beispielsweise die Einführung des § 22 LUG.

8 Bandilla, Urheberrecht im Kaiserreich, S. 159 ff.

9 Apel, Der ausübende Musiker, S. 1 ff.

10 Am 11. Juni 1870, BGBl. 1870, S. 339–353.

11 Am 5. August 1870, BOHG 1, 5.

12 Am 22. Mai 1910, RGBl. 1910, Nr. 29, S. 115 ff.

13 Elster, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 252.

Die inhaltliche Analyse der Entscheidungen beginnt im Kapitel V. mit dem Wesen des Urheberrechts und der Darlegung der verschiedenen Hauptströmungen, mit welchen sich bereits das Reichsoberhandelsgericht und später das Reichsgericht auseinandersetzte. Insbesondere der Beitrag der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Entwicklung des Urheberpersönlichkeitsrechts und die Bedeutung der Buße als Anerkennung eines immateriellen Schadensersatzes werden in diesem Kapitel untersucht.

Im VI. Kapitel folgt die Analyse der Prägung des Nachdruckbegriffes durch die höchste Instanz. Hierbei wurde insbesondere die Berücksichtigung der entwickelten Rechtsprechung in späteren Prozessen und vom Gesetzgeber bei der Überarbeitung der bestehenden Gesetze beleuchtet. Der Frage nach dem Umgang der gesetzlich vorgesehenen Schranken des Urheberrechts durch die Judikative wird im darauffolgenden Kapitel VII. nachgegangen.

In Kapitel VIII. und IX. werden die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen von Nachbildungen sowie die Bestimmungen für die Ausnahmen analysiert. Sodann erfolgt eine Skizzierung der Entwicklung des subjektiven Tatbestandes in Kapitel X. und der Problematik der Übertragung des Urheberrechts in Kapitel XI., mit welcher sich die höchste Instanz intensiv auseinanderzusetzen hatte. Die weitere Untersuchung der Rechtsprechung in Bezug auf die Entwicklung des Urheberrechts erfolgt im Bereich der Einreden und der Rechtsfolgen, worauf in Kapitel XII. eingegangen wird. Nach einem kurzen Exkurs zu den prozessualen Besonderheiten in Kapitel XIII., welche durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geprägt wurden und zumindest mittelbar zu einer Entwicklung im Urheberrechtsbereich beitrugen, erfolgt in Kapitel XIV. eine ausführliche Analyse der Auswirkungen der Internationalisierung auf den Schutz des Urheberrechts. Dieses Kapitel bestimmt auch das Ende des Forschungszeitraumes, die Revision des LUG im Jahr 1910 aufgrund der 1908 überarbeiteten Berner Übereinkunft.

Im Rahmen der entsprechenden Themenschwerpunkte wurde jeweils untersucht, wie die Entscheidungen im Einzelnen begründet und die jeweilige Ansicht der höchsten Instanz gebildet wurde und wie die hierdurch gewonnene Rechtsauffassung zu der Entwicklung des Urheberrechts beitrug.



## II. Methode

Die vorliegende Arbeit untersucht die Entwicklung des Urheberrechts anhand der gesamten einschlägigen bundesoberhandels-, reichsoberhandels- und reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Sowohl die besondere Rolle dieser Gerichte in Bezug auf das Urheberrecht als auch die Bezugnahme und die Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur wurden hierfür analysiert.

Die Untersuchung bezieht sowohl die strafrechtlichen als auch die zivilrechtlichen Entscheidungen ein, weil die Urheberrechtsgesetze dem Geschädigten nicht nur eine Entschädigung bei nachgewiesenem widerrechtlichem Nachdruck als Rechtsfolge gewährten, sondern darüber hinaus den Eingriff auch unter Strafe stellten.

Die Gerichte nahmen in den Entscheidungen, welche das Urheberrecht an Schriftwerken, Werken der Bildenden Künste und Photographien betrafen, Abgrenzungen und Vergleiche zum gewerblichen Rechtsschutz<sup>14</sup> vor. Andererseits traf die höchste Instanz in den Entscheidungen, welche den Gebrauchsmusterschutz, das Patentrecht und das Markenschutzrecht zum Gegenstand hatten, Ausführungen zum Urheberrecht. Aus diesem Grund wurden auch diese Urteile beachtet, um die Bedeutung der einzelnen Entscheidung für die Entwicklung des Urheberrechts überprüfen zu können. Für die statistische Auswertung wurden aber nur diejenigen Entscheidungen verwendet, welche das Gebiet des Urheberrechts betrafen.

Der Markenschutz, der Patentschutz, der Gebrauchsmusterschutz und der Geschmacksmusterschutz wurden aus folgenden Gründen zu dem gewerblichen Rechtsschutz und mithin nicht zum Urheberrecht im engeren Sinn gezählt:

Im Vergleich zum Urheberrecht erfolgte ein Schutz der Muster, der Patente und der Marken im Untersuchungszeitraum nicht automatisch wie beim Erstellen des Schriftwerkes oder der Komposition, sondern erst bei einer Anmeldung und Eintragung in das jeweilige Register. Zwar musste auch bei der Photographie gemäß § 5 PhotG der Name, Wohnort und das Jahr auf dem Werk enthalten sein, um Schutz gegen Nachbildung zu erhalten. Die Eintragung in ein Register, wie beispielsweise bei den Geschmacksmustern gemäß § 7 MuG, war aber nicht erforderlich. Der Gesetzgeber fasste zwar die Normen des Geschmacksmusterschutzes unter dem Titel „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen“ zusammen. Der Titel allein gibt aber noch keinen Aufschluss darüber, ob dieses Gesetz tatsächlich dem Urheber-

---

14 Nach heutigem Verständnis zählen zu diesem Begriff die Normen, welche den „Schutz des geistigen Schaffens auf gewerblichen Gebiet dienen, ins. das Patent-, Gebrauchsmusterschutz-, Geschmacksmuster- und Markenrecht.“ (Götting, Gewerblicher Rechtsschutz, S. 37). Sowohl die Rechtsprechung, als auch die Lehre und die Gesetzgebung zählten jedoch den Geschmacksmusterschutz mit zu den Urheberrechten – vgl. ROHG 24, 109/112 f.

recht im engeren Sinn zuzuordnen ist. Um eine bessere Abgrenzung vornehmen zu können, ist insbesondere auf den Sinn und Zweck der einzelnen Gebiete abzustellen.

Das Markenschutzgesetz diene insbesondere dem Verbraucher dazu, ein Produkt von einem bestimmten Unternehmen von ähnlichen Produkten anderer Firmen zu unterscheiden. Das Patentrechtsgesetz sollte demjenigen, der es anmeldete, die Verwertungsrechte seiner technischen Neuschöpfung sichern. Das Gebrauchsmusterschutzgesetz schützte Entwürfe von Modellen für Gebrauchsgegenstände oder Arbeitsgerätschaften. Das Geschmacksmustergesetz bezweckte ebenfalls den Schutz gewerblicher Entwürfe, weshalb es vom Sinn und Zweck her, wie das Patentrecht und das Gebrauchsmusterschutzrecht dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes zuzuordnen ist. Das Urheberrecht indes schützte die geistige Schöpfung des Urhebers losgelöst von jeder intendierten gewerblichen Verwertbarkeit. Zwar wies das Reichsoberhandelsgericht darauf hin, dass das Patentgesetz von anderen Prinzipien als das Geschmacksmusterschutzgesetz ausgehe und mithin diese beiden Gebiete streng zu trennen seien<sup>15</sup>. Ersteres schütze die materielle Gebrauchsfähigkeit und Letzteres die ästhetische Besonderheit der Form gewerblicher Muster und Modelle. Diese getroffene Feststellung führte jedoch nicht dazu, dass die höchste Instanz das Geschmacksmusterrecht dem Urheberrecht im engeren Sinn zuordnete, sondern das Reichsoberhandelsgericht betonte lediglich den Unterschied zwischen Geschmacksmusterrecht und Patentrecht. Das Reichsgericht grenzte in seiner Entscheidung vom 8. Juni 1885 das Geschmacksmusterrecht von dem Recht der bildenden Kunst mit folgenden Worten ab<sup>16</sup>:

*„[...]noch als Urheberschaft in bezug auf solche Originalwerke, welche weder bestimmt sind der Belehrung noch den Interessen des Gewerbes zu dienen, sondern von ihrem Urheber geschaffen sind als Werke der bildenden Kunst, d.h. nicht als Mittel zu einem außerhalb ihres (in sich beschlossenen) Daseins liegenden Zweck, sondern als schöne, einem individuellen geistigen Inhalt erschöpfend und harmonisch in der Reinheit der Linien, im Scheine der Farben, in der gediegenen Festigkeit des Materials darstellende Gestaltungen, welche ihren Schöpfer im Erschaffen und dem Betrachtenden bei der Anschauung mit der idealen Freude an ihrer Schönheit erfüllen;“<sup>17</sup>*

Obwohl das Geschmacksmusterrecht dem Urheberrecht insbesondere aufgrund der geschützten Form der künstlerischen Eigenart näherstand als das Gebrauchsmusterrecht, dienten beide dem Schutz der gewerblichen Nutzung wie auch das Patentrecht. Aus diesem Grund wurden diese Gebiete in der vorliegenden Arbeit nicht dem Urheberrecht im engeren Sinn zugerechnet.

Die Urteile des Musterschutzrechtes wurden aber analysiert, um darin enthaltene Bezugnahmen zum Urheberrecht im engeren Sinn aufzuzeigen und auszuwerten. Außerdem erfolgte eine Auswertung der Entscheidungen, welche das Gesetz über das Verlagsrecht betrafen, das als Teilbereich des Urheberrechts speziell das Verhältnis zwischen Verleger und Verfasser des Werkes regelte, wobei die Urteile beachtet wurden, welche das Urheberrecht allgemein betrafen.

---

15 ROHG 24, 109/113.

16 RGZ 14, 46/53 ff.

17 RGZ 14, 46/54 f.

Zusammenfassend wurden in der vorliegenden Arbeit zu dem Gebiet des Urheberrechts das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, Kompositionen, Aufführungen, Werken der bildenden Künste und Photographien gezählt.

Für die Dissertation wurden insgesamt 343 höchstrichterliche Urteile analysiert, von denen 182 thematisch verarbeitet wurden. Als Grundlage diente die amtliche Sammlung der bundes-, reichsoberhandels- und reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Die amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts wurde sowohl von Richtern des Reichsgerichts als auch von Mitgliedern der Reichsanwaltschaft herausgegeben<sup>18</sup>. Beide Entscheidungssammlungen wurden berücksichtigt, wobei die Entscheidungen im Bereich des Urheberrechts des letztgenannten Herausgebers nahezu identisch mit den vom Reichsgericht veröffentlichten Urteilen sind<sup>19</sup>.

Zudem wurden sowohl in der GRUR wie auch in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung Entscheidungen des Reichsgerichts entdeckt und ausgewertet, welche nicht in den amtlichen Sammlungen abgedruckt waren<sup>20</sup>.

Daneben erfolgte eine Sichtung der Prozesslisten der einzelnen Senate des Reichsgerichts im Bundesarchiv Berlin Lichterfelde, um auch unveröffentlichte noch erhaltene Entscheidungen auszuwerten. Nach Durchsicht der ersten Prozesslisten wurde festgestellt, dass ausweislich der Verfügung vom 29. September 1910 (Nr. 1742) alle Akten und Urkunden beginnend ab dem Geschäftsjahr 1880, welche in der dazugehörigen Prozessliste mit roter Tinte durchgestrichen waren, komplett vernichtet wurden<sup>21</sup>. Eine Vielzahl weiterer Akten wurde 1936 aufgrund von Platzmangel ebenfalls beseitigt<sup>22</sup>. Im Bundesarchiv befinden sich nur noch die Akten, welche in den Prozesslisten mit einer roten Nummer versehen sind. Alle Entscheidungen des I. Zivilsenats sind in dem Recherchemodul BASYS 2- Invention verzeichnet. Darüber konnten fünf Urteile<sup>23</sup> gefunden werden, welche jedoch alle veröffentlicht wurden<sup>24</sup>.

Für die Entscheidungen des II. Zivilsenates musste für jeden Jahrgang die Prozessliste angefordert werden. Zunächst wurde der Versuch unternommen, anhand der aufgeführten Prozessgegenstände urheberrechtliche Entscheidungen mit entsprechendem Aktenzeichen zu identifizieren, um diese in die statistische Auswertung mit einzubeziehen. Hierbei musste jedoch festgestellt werden, dass bei vielen Urteilen nicht mehr der Prozessgegenstand, sondern nur der Streitwert in der Spalte „Prozess-

18 Von 1880–1888.

19 Tabelle Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts, herausgegeben von der Reichsanwaltschaft als Anlage 6.

20 Tabelle Entscheidungen des Reichsgerichts aus der GRUR und Seufferts Blätter für Rechtsanwendung als Anlage 8.

21 BArch, R 3002/II. Zivilsenat/PL 1880.

22 Gespräch mit Herrn Grunwald am 24. August 2016, welcher zuständiger Historiker für die Entscheidungen des Reichsoberhandels- und Reichsgerichts im Bundesarchiv Lichterfelde ist. Ihm zufolge verfügt das Bundesarchiv nur über Akten des Reichsgerichts. Die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts seien verschollen.

23 BArch, R 3002/100120; BArch, R 3002/100143; BArch, R 3002/100181; BArch, R 3002/100045; BArch, R 3002/100084.

24 Tabelle Bundesarchiv, Entscheidungen der Zivilsenate des Reichsgerichts als Anlage 1.



gegenstand“ angegeben wurde<sup>25</sup> oder lediglich die Bezeichnung „Entschädigung“<sup>26</sup>, „Forderung“<sup>27</sup>, „Schadensanspruch“<sup>28</sup> beziehungsweise „Schadensersatz“<sup>29</sup> erfolgte. Aufgrund der Vernichtung der Urteile konnte der Verfahrensgegenstand auch nicht nachträglich über die eigentliche Akte ermittelt werden. Aus diesem Grund war eine statistische Auswertung der unveröffentlichten Urteile anhand der Prozesslisten nicht möglich. Bei der Durchsicht der Prozesslisten des II. Zivilsenates wurde keine Entscheidung aus dem Urheberrecht gefunden, welche vorhanden, aber noch nicht veröffentlicht war<sup>30</sup>.

Die Prozesslisten der Strafsenate vor 1891 sind verschollen. Bei den darauffolgenden Prozesslisten wurden die mit roten Nummern versehenen mithin noch erhaltenen Akten anhand der Streitgegenstände im Bereich Urheberrecht mit den bereits veröffentlichten in der amtlichen Sammlung abgeglichen<sup>31</sup>. Hierbei wurde eine Entscheidung entdeckt, welche noch erhalten war und noch nicht veröffentlicht worden war<sup>32</sup>.

Zudem existiert ein Findbuch mit dem Titel „R 3002 Reichsgericht“, worin die Schriftstücke, welche noch erhalten sind, nach Generalia, Personalia und Bauakten unterteilt wurden. Hierbei wurde eine Akte mit dem Titel „Urheberrecht an Schriftwerken“ mit der Signatur „ROHG Tit. III. Gen. 8. Band Juli 1871 – Februar 1876“ entdeckt, worin sich jedoch keine Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts befinden<sup>33</sup>.

25 BArch, R 3002/II. Zivilsenat/PL 1880, beispielsweise jährlich laufende Nummer 22 bis 31, 50, 107, 121, 126, 131.

26 BArch, R 3002/II. Zivilsenat/PL 1880, beispielsweise jährlich laufende Nummer 45, 115, 116, 118, 133, 196, 320, 379, 380.

27 BArch, R 3002/II. Zivilsenat/PL 1880, beispielsweise jährlich laufende Nummer 5, 13, 33, 34, 44, 46, 49, 51, 52, 54, 55, 56.

28 BArch, R 3002/II. Zivilsenat/PL 1880, beispielsweise jährlich laufende Nummer 127, 128, 408, 410.

29 BArch, R 3002/II. Zivilsenat/PL 1880, beispielsweise jährlich laufende Nummer 137, 186, 360.

30 Tabelle Bundesarchiv, Entscheidungen der Zivilsenate des Reichsgerichts als Anlage 1.

31 Tabelle Bundesarchiv, Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts als Anlage 2.

32 BArch, R 3002/D-Register/III. Strafsenate/1907/326; vgl. Kapitel IX.B.3. der vorliegenden Arbeit.

33 BArch, R 3002/Gen 207. Die Akte beginnt mit der Anlage IV der Zusammenfassung der zweiten und dritten Beratungen von 1870 zu dem Urheberrechtsgesetz. Dann folgt der Gesetzestext des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870, BGBl. des Norddeutschen Bundes 1870, S. 339–354, gefolgt von der Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine, BGBl. des Norddeutschen Bundes 1870, S. 621–624, Nr. 592, dem Gesetz betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871, BGBl. des Norddeutschen Bundes 1870, S. 87–90, Nr. 632 und den Friedenspräliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 26. Februar 1871, RGBl. 1871, S. 215–246, Nr. 656. Im Anschluss folgte ein Brief des Rats der Stadt Leipzig als Curatorium der Eintragungsrolle, mit den Bekanntmachungen der Instruktionen über die Führung der Eintragungsrolle vom Bundeskanzleramt Delbrück, gefolgt von der Nachricht über die Bildung der Sachverständigenvereine. Weiterhin enthält die Akte die Petition an den Reichstag in Berlin von Zimmermann und Fischbach, welche ebenfalls zur Kenntnissnahme an das Reichsoberhandelsgericht weitergeleitet wurde. An diese schließen sich die Gesetze betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (RGBl. 1876, S. 4–8, Nr. 1110), das Gesetz betreffend den Schutz an Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876 (RGBl. 1876, S. 8–10, Nr. 1111) und das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (RGBl. 1876, S. 11–14, Nr. 1112). Zum Schluss enthält die Akte die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und ge-

Neben der Forschung am Bundesarchiv wurde auf die Protokolle der Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs sowie auf die umfassende Literatur zum Urheberrecht zurückgegriffen. Hierbei erfolgte insbesondere eine Auswertung der Literatur, die die höchste Instanz in den Entscheidungen zitierte. Die umfangreiche Literaturanalyse wurde thematisch im Rahmen der einzelnen Kapitel durchgeführt. Zudem wurde die Resonanz der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Lehre und bei den verschiedenen Interessenverbänden anhand der Durchsicht der GRUR und des Börsenblattes der deutschen Buchhändler überprüft.

Außerdem erfolgte auch eine Sichtung der aktuellen rechtshistorischen Forschung zu diesem Thema, wobei vor allem die Aufsätze von Elmar Wadle, Martin Vogel, Monika Dommann, Manfred Rehbinder sowie die Dissertationen von Kai Bandilla und Simon Apel besondere Beachtung erfuhren.

---

werblichen Sachverständigenvereine und die Führung der Eintragungsrolle (Centralblatt für das Deutsche Reich, herausgegeben im Reichskanzleramt, 3. März 1876, S. 117–126).



### III. Gesetzliche Grundlagen für die Entwicklung des Urheberrechts

Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870<sup>34</sup>, trat gemäß § 57 UrhG am 1. Januar 1871 in Kraft und wurde nach der Gründung des Deutschen Reichs gemäß Art. 20 Nr. 25 Reichsverfassung schließlich Reichsgesetz. Das Gesetz basierte zum überwiegenden Teil auf einem Entwurf des deutschen Börsenvereins<sup>35</sup> von 1857 und dem Entwurf einer von der Bundesversammlung eingesetzten Kommission aus Frankfurt von 1864. Diese von Prof. Dr. Kühns zusammengefassten Entwürfe wurden nach umfassenden Beratungen mit Vertretern der durch dieses Gesetz geschützten Personen<sup>36</sup> von Bundeskommissar Geheimer Oberpostrath Dr. Dambach noch einmal geändert und nach einer Überprüfung durch das Plenum des Bundesrates schließlich am 14. Februar 1870 dem Reichstag vorgelegt<sup>37</sup>. Nach drei Beratungen erfolgte am 20. Mai 1870 die Schlussabstimmung, wobei der Entwurf bis auf die Festlegung des Bundesoberhandelsgerichts als höchste Instanz in Urheberrechtsstreitigkeiten und der Herausnahme der Normen, welche das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste betrafen, angenommen wurde<sup>38</sup>.

Das Gesetz enthielt bereits zentrale Schutzvorschriften. So stand nunmehr dem Urheber von Schriftwerken das ausschließliche Recht der mechanischen Vervielfältigung seines Werkes zu (§§ 1 UrhG), über welches er nach Belieben verfügen konnte. Dieser Schutz konnte übertragen werden oder ging auf dessen Erben über (§ 3 UrhG) und endete 30 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 8 UrhG). Die §§ 52 ff. UrhG gewährten dem Autor von dramatischen und musikalischen Werken ein ausschließliches Vorbehaltsrecht für die Bewilligung von Aufführungen. Dem Zeichner von Abbildungen, die keine Kunstwerke waren, wurde gemäß § 43 UrhG die gleichen Rechte wie dem Autor gewährt. Auch § 45 UrhG, welcher die Rechte des Urhebers von musikalischen Kompositionen regelte, verwies bis auf §§ 6 und 7 UrhG auf die Rechte des

---

34 BGBl. des Norddeutschen Bundes 1870, Nr. 19, S. 339 ff.

35 Interessenvertretung der deutschen Buchhändler und Verleger.

36 Abgeordnete der Berliner Akademie der Wissenschaften, des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, der preußisch-literarischen, musikalischen und artistischen Sachverständigenvereine, des deutschen Schriftstellervereins, des Leipziger Schriftstellervereins, des deutschen Journalistentages, des Vereins Berliner Presse, der deutschen Kunstgenossenschaft, des Berliner Architektenvereins und eines Photographen – Dambach, Urheberrecht, S. 5.

37 Dambach, Gesetzgebung Urheberrecht, S. 4. Ausführliche Skizzierung der Entstehung des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 in Bandilla, Urheberrecht im Kaiserreich, S. 23 f.

38 Dambach, Gesetzgebung Urheberrecht, S. 7.

Urhebers von Schriftwerken<sup>39</sup> und bot Komponisten folglich einen gleichwertigen Schutz.

Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste wurde aus dem Entwurf vom Reichstag ausgegliedert und erst mit Gesetz vom 9. Januar 1876 geschützt<sup>40</sup>. Die gesonderte Regelung resultierte daraus, dass sich die Abgeordneten im Reichstag hinsichtlich der zulässigen Nutzung von diesen Werken in der Kunstindustrie nicht einig konnten<sup>41</sup>.

Auch hinsichtlich des rechtlichen Umgangs mit Photographien zeigte sich der Gesetzgeber zunächst unsicher. Die Abgeordneten kamen im Rahmen der Beratungen zum Urhebergesetz zu dem Ergebnis, dass die Lichtmalerei dem Kunstverfahren nicht gleichzustellen, aber auch nicht bloß ein Handwerk sei, welches keinen Schutz gegenüber Nachbildung genieße und folglich eine gesonderte Behandlung bedürfe<sup>42</sup>. Die Photographie weise jedenfalls kunstähnliche Züge auf, die zumindest mit einer fünfjährigen Schutzfrist bedacht werden müsse. Der Schutz von Photographien erfolgte zwar sodann nahezu zeitgleich mit dem Kunsturhebergesetz am 10. Januar 1876<sup>43</sup>, das Werk sollte aber nur unter dem Vorbehalt der Markierung vor mechanischer Nachbildung<sup>44</sup> geschützt werden<sup>45</sup>. Das Kunsturhebergesetz und das Gesetz zum Schutz der Photographie wurden am 9. Januar 1907 durch das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie neu gefasst und vereinheitlicht<sup>46</sup>. Mit diesem Gesetz erfolgte erstmalig eine Gleichstellung von Photographien und Kunstwerken<sup>47</sup>. Daneben erfuhren zudem Bauwerke, soweit sie einen künstlerischen Zweck verfolgten, gemäß § 2 S. 2 KUG einen urheberrechtlichen Schutz. Auch Kunstwerke an Werken der Industrie wurden nunmehr gemäß § 2 S. 1 KUG vollumfänglich geschützt.

---

39 Mithin erfolgte kein Verweis auf die Regelungen zu Übersetzungen in § 6 UrhG und den Ausnahmen vom Nachdruck in § 7 UrhG, welche speziell für Kompositionen in §§ 47, 48 UrhG erfolgte.

40 RGBL. 1876, S. 4 ff.

41 Stenographische Berichte, S. 99; Dambach, Gesetzgebung Urheberrecht, S. 8; Bandilla, Urheberrecht im Kaiserreich, S. 26; Wadle, Abrundung des deutschen Urheberrechts, S. 334. Das Reichsgericht für Zivilsachen erklärte, dass nach dem Willen des Gesetzgebers das Urheberrecht mit Einführung des MuG nicht nur an Kunstindustrienerzeugnissen bestehen sollte, sondern auch an Mustern, welche aus einfachen Strichen bestehen, solange damit eine neue eigentümliche Kombination entsteht. Die Schönheit war somit nicht entscheidend, sondern allein die Neuheit und die Eigentümlichkeit – RGZ 14, 46 ff.

42 Sten. Bericht über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1870, S. 35; 103 (Dambach, Gesetzgebung Urheberrecht, S. 8).

43 RGBL. 1876, S. 8 ff.

44 Wadle wies auf die Mängel des Gesetzes hin, wie beispielsweise die Beschränkung des Schutzes vor mechanischer Vervielfältigung und nicht vor jeder Art der Reproduktion – Wadle, Photographie und Urheberrecht, S. 365 f.

45 Nach § 5 PhotSchG. Fehlte diese Markierung, war das Werk nicht geschützt, was das Reichsgericht für Strafsachen in seiner Entscheidung RGSt 20, 377 bestätigte. Wadle sah trotz des eingeschränkten Schutzes bereits in diesem Gesetz einen Beleg für die Rückwirkung neuer Techniken auf Fragen des Urheberrechts – Wadle, Entfaltung des Urheberrechts, S. 73.

46 RGBL. 1907, S. 7 ff.

47 Dommann, Rechtsinstrumente, S. 27; Wadle betonte, dass es sich nur um eine teilweise Gleichstellung gehandelt habe – Wadle, Urheberrecht zwischen Gestern und Morgen, S. 20.

Am 19. Juni 1901 wurde das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen und musikalischen Kompositionen durch das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst (LUG)<sup>48</sup> ersetzt. Die Reformbestrebungen wurden insbesondere von dem Börsenverein der deutschen Buchhändler, der Genossenschaft Deutscher Komponisten, der Schriftstellerkommission und der ALAI vorangetrieben<sup>49</sup>. Zeitgleich mit dem LUG erfolgte die Veröffentlichung des Gesetzes über das Verlagsrecht<sup>50</sup>, worin das Verhältnis zwischen dem Autor und seinem Verleger, insbesondere die Vervielfältigungsbefugnis als Teil des Urheberrechts speziell geregelt wurde.

Das LUG dehnte den Urheberrechtsschutz maßgeblich aus. So wurden die persönlichen Interessen des Urhebers ausdrücklich durch das Veröffentlichungsrecht gemäß § 11 S. 2 LUG, das Abänderungsrecht gemäß § 9 LUG und das Bearbeitungsrecht gemäß § 12 LUG berücksichtigt. Zudem war gemäß § 11 S. 3 LUG kein Vorbehalt bei Bühnenwerken erforderlich. Das Werk war sofort mit Erstellung vor einer unbefugten Aufführung geschützt. Daneben erfolgte eine Erweiterung des Schutzes des Übersetzungsrechts gemäß § 12 Nr. 1. LUG und der Presse gemäß § 18 LUG. Zudem wurde gemäß § 55 LUG der Schutz der Werke ausländischer Künstler ausgedehnt, was neben den zuvor genannten Erweiterungen des Schutzes auf die Verdienste der Berner Übereinkunft zurückgeführt werden kann<sup>51</sup>.

Einen erheblichen Einschnitt erfuhr das Urheberrecht jedoch durch die Einführung des § 22 LUG, wonach die Vervielfältigung von Musikwerken auf Scheiben, Platten, Walzen und Bänder, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, zulässig wurde. Diese Einordnung stand diametral zum Ergebnis der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, wie die vorliegende Arbeit zeigen wird. Letztlich begründete der Gesetzgeber seine Entscheidung mit der Notwendigkeit konkurrenzfähig zu bleiben, weil gemäß Ziffer 3 des Schlussprotokolls der Berner Übereinkunft bei diesen mechanischen Musikinstrumenten kein urheberrechtlicher Schutz gewährt werden sollte, wobei der Gesetzgeber mithin allein wirtschaftlichen Überlegungen folgte und sich dem Druck der Musikindustrie beugte<sup>52</sup>. Diese Norm wurde jedoch durch die Revision am 22. Mai 1910 anlässlich der Ausführung der überarbeiteten Berner Übereinkunft geändert<sup>53</sup>. Der Urheber des Werkes konnte gemäß § 22 LUG über die Freigabe seiner Komposition oder seines Textes zum Zweck der mechanischen Wiedergabe entscheiden. Allerdings erhielten Dritte, bei einer Gestattung der gewerblichen Vervielfältigung, ebenfalls gegen entsprechende Vergütung eine Erlaubnis (Zwangslizenz). Gemäß § 2 Abs. 2 LUG wurde die Übertragung eines Werkes auf eine Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe als Bearbeitung gewertet. Zudem er-

48 RGL. 1901, S. 227 ff.

49 Ausführliche Darstellungen der Motive der einzelnen Verbände in Bandilla, Urheberrecht im Kaiserreich, S. 63 ff.; verkürzte Zusammenfassung in Vogel, Geschichte des Urheberrechts, S. 213 f.

50 RGL. 1901, S. 217 ff.

51 Vogel, Geschichte des Urheberrechts, S. 214.

52 Birkmeyer, Reform des Urheberrechts, S. 46 unter Bezugnahme auf die Begründung der Gesetzgebung auf S. 39 f.

53 RGL. 1910, Nr. 29, S. 115 ff.

hielten choreographische und pantomimische Werke gemäß § 1 Abs. 2 LUG unabhängig von einer schriftlichen Fixierung einen Schutz.

## IV. Vorstellung der für das Urheberrecht in höchster Instanz zuständigen Gerichte im Forschungszeitraum

### A. Bundesoberhandelsgericht

Die Kompetenz des Bundesoberhandelsgerichts als höchste Instanz für Handelssachen des Norddeutschen Bundes wurde noch vor seiner ersten Verhandlung auf das Urheberrecht erweitert. Dem ging folgender Disput zwischen Dambach und Endemann im Reichstag voraus.

Nachdem der von Dambach bearbeitete Entwurf dem Reichstag zur zweiten Beratung vorgelegt wurde, sollte auf Antrag von Endemann<sup>54</sup> eine wesentliche Änderung dahingehend erfolgen, dass nunmehr das Bundesoberhandelsgericht die Rechtstreitigkeiten im Bereich des Urheberrechts in oberster Instanz entscheiden sollte<sup>55</sup>. Als Grund für die Einführung dieser Regelung bezog sich Endemann auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung des neuen Bundesgesetzes<sup>56</sup>, welche nur durch Entscheidung eines Gerichtes gewährleistet sein könne. Es bestünden viele rechtliche Zweifel auf dem Gebiet des Urheberrechts, welche nur durch eine einheitliche Interpretation zu beseitigen seien. Das Bundesoberhandelsgericht eigne sich als höchste Instanz, weil es in Handelssachen von Bundes wegen ein oberstes Gericht sei und das Urheberrecht zumindest eine enge Beziehung zum Verlagsrecht habe, welches wiederum ein Teil des Handelsrechts sei. Hiergegen wandte Dambach ein, dass das Urheberrecht einen anderen Zweck verfolge und gerade keine handelsrechtliche Sache sei<sup>57</sup>. Außerdem sei das Bundesoberhandelsgericht ausschließlich für Zivilsachen tätig. Eine Verletzung des Urheberrechts könne aber dem Entwurf zufolge auch strafrechtlich verfolgt werden<sup>58</sup>. Die Institution der Staatsanwaltschaft beim Bundesoberhandelsgericht müsse somit erst neu geschaffen werden<sup>59</sup>.

---

54 Nr. 151 I der Drucksachen des Reichstages, besprochen in der 43. Sitzung am 12. Mai 1870, abgedruckt in Sten. Bericht über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes, 1870, S. 853.

55 Sten. Bericht über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1870, S. 674, Aktenstück Nr. 162: „Für Entschädigungsklagen und strafrechtliche Verfolgen nach Maßgabe dieses Gesetzes bildet das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig die höchste Instanz.“

56 Sten. Bericht über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes anlässlich der 43. Sitzung, S. 854, II. Beratung des Entwurfes zu einem Urheberrechtsgesetz.

57 Sten. Bericht über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes anlässlich der 43. Sitzung, S. 854, II. Beratung des Entwurfes zu einem Urheberrechtsgesetz.

58 Sten. Bericht über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes anlässlich der 43. Sitzung, S. 855, II. Beratung des Entwurfes zu einem Urheberrechtsgesetz.

59 Dambach übersah hierbei, dass gemäß § 20 BOHG-G die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft aufgrund etwaiger Prozessgesetze bereits bedacht wurde und ausweislich dieser Norm vorgesehen war, dass der Präsident ein Mitglied des BOHG berufen sollte, diese zu vertreten. Henne wies daraufhin, dass gemäß § 8 Nr. 7 Sächsische Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz für das ADHGB



Dambach war nicht per se gegen die Errichtung einer bundesweit agierenden höchsten Instanz, welche Streitigkeiten im Urheberrecht einheitlich entscheiden sollte. Er war aber der Ansicht, dass eine derartige Regelung nicht in dem materiellen Urheberrechtsgesetz zu erfolgen habe<sup>60</sup>. Der Vorschlag Dambachs ein eigenes oberstes Gericht für Nachdruckssachen zu gründen war Henne zufolge wenig praktikabel und die geforderte Novelle zum BOHG-Gesetz stellte lediglich einen Versuch dar, Zeit zu gewinnen, um der Kompetenzerweiterung des Bundesoberhandelsgerichts entgegenwirken zu können<sup>61</sup>.

Der Abgeordnete Lasker wies daraufhin, dass zumindest bei unberechtigtem Druck von mehr Exemplaren sowohl eine Verletzung des Verlagsvertrages als auch des Urheberrechts vorliegen würde und dann zumindest der Weg zum Bundesoberhandelsgericht frei sein müsse<sup>62</sup>. Entscheidend für die Zuständigkeit sei in diesem Fall der Verstoß gegen das Verlagsrecht. Somit könnte ein Teil der Urheberrechtsverletzungen automatisch zum Bundesoberhandelsgericht gelangen, die anderen jedoch nicht, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen würde. Dem Bundesoberhandelsgericht wurde allgemein die Aufgabe zugeteilt, in allen Prozessen gegen einen Kaufmann zu dessen Handelsgeschäften<sup>63</sup> die jeweils gültigen unterschiedlichen Landesgesetze anzuwenden. Dies sei weitaus schwieriger als die Anwendung eines einheitlichen Bundesgesetzes<sup>64</sup>. Auch der Entwurf des bundeseinheitlichen Flößereigesetzes erkannte die Zuständigkeit des Bundesoberhandelsgerichtes als höchste Instanz an.

Zudem betonte Lasker, dass „[...] die Bundesgesetze im Ganzen genommen nicht Kraft und Leben bekommen, so lange nicht ihre letzte Entscheidung in einer einheitlichen Hand liegt.“<sup>65</sup>

Der Antrag, das Bundesoberhandelsgericht als höchste Instanz in Urheberrechtsstreitigkeiten zu bestimmen, wurde schließlich von der Mehrheit der Abgeordneten des Reichstages angenommen<sup>66</sup> und nach der Annahme der vom Bundesrat genehmigten Ausführungsbestimmungen in der dritten Beratung des Reichstages<sup>67</sup> schließ-

---

vom 24. Juni 1861 i.V.m. dem Gesetz, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend vom 22. Februar 1844, das BOHG von Beginn an als höchste Instanz im strafrechtlichen Bereich bei Urheberrechtsangelegenheiten vorgesehen war – Henne, Rechtsharmonisierung, S. 122.

60 Sten. Bericht über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes anlässlich der 43. Sitzung, S. 855, II. Beratung des Entwurfes zu einem Urheberrechtsgesetz.

61 Henne, Rechtsharmonisierung, S. 122.

62 Sten. Bericht über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes anlässlich der 43. Sitzung, S. 856, II. Beratung des Entwurfes zu einem Urheberrechtsgesetz.

63 Sten. Bericht über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes 1870 anlässlich der 43. Sitzung, S. 855, II. Beratung des Entwurfes zu einem Urheberrechtsgesetz.

64 Sten. Bericht über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes 1870 anlässlich der 43. Sitzung, S. 854, II. Beratung des Entwurfes zu einem Urheberrechtsgesetz.

65 Sten. Bericht über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes 1870 anlässlich der 43. Sitzung, S. 854, II. Beratung des Entwurfes zu einem Urheberrechtsgesetz.

66 Sten. Bericht über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes 1870 anlässlich der 43. Sitzung, S. 856, II. Beratung des Entwurfes zu einem Urheberrechtsgesetz.

67 Sten. Bericht über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes 1870, 49. Sitzung, S. 1044, III. Beratung.

lich in § 32 UrhG normiert. Henne zufolge hat das Bundesoberhandelsgericht mit der Zuständigkeit im Urheberrecht für Straf- und Zivilverfahren eine weitere Emanzipation und Eigenständigkeit erreicht, wodurch der Weg zum allgemeinen Bundesgericht geebnet worden sei<sup>68</sup>.

Das Bundesoberhandelsgericht trat am 5. August 1870 erstmalig zusammen<sup>69</sup>. Das Gericht wurde trotz des Ausbruchs des Deutsch – Französischen Krieges an diesem Tag vom Präsidenten des Bundesoberhandelsgerichts für konstituiert und eröffnet erklärt<sup>70</sup>. Zu diesem Zeitpunkt war das Gericht für alle Streitigkeiten in Handels- sachen, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Urheberrechts nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870 und Entschädigungsansprüche aufgrund des Flößereigesetzes zuständig<sup>71</sup>. Die Staatsanwaltschaft wurde als Institution im Dezember 1872 gegründet, weil das Bundes-/Reichsoberhandelsgericht zum obersten Gerichtshof für das Gebiet Elsaß-Lothringen erklärt wurde<sup>72</sup>. Ausweislich der Akte, betreffend die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsoberhandelsgericht<sup>73</sup>, wurde Dr. Nissen zum Staatsanwalt<sup>74</sup> für elsass-lothringische Fälle bestimmt. Seine Kompetenz erstreckte sich aber auch auf die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene strafrechtliche Verfolgung des Schädigers<sup>75</sup>.

Das Bundesoberhandelsgericht gab sich nach der Gründung des Deutschen Reichs durch Plenarbeschluss am 2. September 1871 den Namen Reichsoberhandelsgericht<sup>76</sup>. Laut Kissel, war der Übergang vom Bundesoberhandelsgericht zum Reichsoberhandelsgericht durch Gesetz vom 22. April 1871 ermöglicht worden<sup>77</sup>. Diese Behauptung ist jedoch falsch. Am 22. April 1871 erging das „Gesetz betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern“, wonach zwar gemäß § 5 das „Gesetz betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen“ sowie gemäß § 11 das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Kompositionen und dramatischen Werken“ als Reichsgesetz in Bayern wirksam wurden, keinesfalls jedoch die Bestimmung erging, dass das Bundesoberhandelsgericht fortan Reichsoberhandelsge-

68 Henne, Rechtsharmonisierung, S. 123 f.

69 An diesem Tag trat auch das Gesetz zur Errichtung eines obersten Gerichtshofes vom 12. Juni 1869 (BGBl 418) gemäß § 27 in Kraft, Verordnung des Bundespräsidiums vom 22. Juni 1870, (BGBl. 418).

70 BOHG, Vorwort zur Sammlung der Entscheidungen des Bundesoberhandelsgerichts, S. 8, siehe auch Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht XVI. 160.

71 BOHG, Vorwort zur Sammlung der Entscheidungen des Bundesoberhandelsgerichts S. 1, siehe auch Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht XVI. 155.

72 Henne, Rechtsharmonisierung, S. 131 unter Verweis auf § 1 Gesetz vom 14. Juni 1871, RGBl. 1871, Nr. 34.

73 BArch, R 3002/Gen/15.

74 Ab 1873 war Heinrich Dreyer Staatsanwalt, gefolgt von Baum Hambrook (1876 - 77) und schließlich Adam Hofinger – vgl. Henne, Rechtsharmonisierung, S. 136.

75 Henne, Rechtsharmonisierung, S. 134. Nissen verfasste ausweislich Henne umfangreiche Publikationen zur Prozessrechtsharmonisierung (Henne, Rechtsharmonisierung, S. 136), aber auch im Bereich des Urheberrechts (Henne, Rechtsharmonisierung, S. 410 unter Verweis auf Nissen, „Von der Übertragung des Rechtes zur öffentlichen Aufführung dramatischer Werke am Theater“ in ZHR Bd. 18 (1873), S. 347 ff.).

76 BOHG 2, 448; Winkler, Bundes- und spätere Reichsoberhandelsgericht, S. 26.

77 Kissel, Bedeutung und Leistungen des Reichsgerichts, S. 17 ff.

richt zu heißen habe. Diesen Entschluss fasste das Bundesoberhandelsgericht selbst mittels Plenarbeschluss<sup>78</sup>.

In der Zeit vom 5. August 1870 bis 2. September 1871 sind ausweislich der amtlichen Sammlung keine Urteile ergangen, welche das Urheberrecht betrafen.

## **B. Reichsoberhandelsgericht**

Insgesamt ergingen 27 Urteile<sup>79</sup> im Bereich des Urheberrechts bis zur Auflösung des Reichsoberhandelsgerichts am 1. Oktober 1879<sup>80</sup>. Gemäß § 16 UrhGbK und § 9 PhotSchG war das Reichsoberhandelsgericht auch für urheberrechtliche Streitigkeiten aus dem Bereich des Kunst- und Photographieschutzes zuständig, wodurch es eine erneute Kompetenzerweiterung erfuhr<sup>81</sup>.

Die vorliegende Arbeit untersucht zunächst die statistischen Besonderheiten hinsichtlich der Streitgegenstände, der Rechtsbereiche, der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte, der Senate, der Literaturverwendung des Reichsoberhandelsgerichts bei der Entscheidungsfindung sowie der Verteilung der Entscheidungen über den Zeitraum des Bestehens des Reichsoberhandelsgerichts und der Länge der Urteile. Anhand einer derartigen Auswertung<sup>82</sup> kann Analysematerial gewonnen werden, welches weit über den reinen Entscheidungstext hinausgeht<sup>83</sup>.

Von den 27 Entscheidungen wurden 17 zu Gunsten des Urhebers befunden<sup>84</sup>. Ob das Reichsoberhandelsgericht damit die Aufgabe der Fortentwicklung des Rechts erfüllte, welche ihm bei seiner Gründung als Bundesoberhandelsgericht zugedacht gewesen war<sup>85</sup>, wird sich insbesondere bei der Analyse der Entscheidungen im materiell-rechtlichen Bereich zeigen<sup>86</sup>.

### **1. Streitgegenstände**

Die urheberrechtlichen Entscheidungen unterschieden sich hinsichtlich des Streitgegenstandes nach Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, Aufführungen und der Nachbildung von Kunstwerken oder Photographien.

---

78 BOHG 2, 448; Winkler, Bundes- und spätere Reichsoberhandelsgericht, S. 26.

79 Abgedruckt in der amtlichen Sammlung der Urteile des Bundesoberhandels- und späteren Reichsoberhandelsgerichtes. Die 25 publizierten Bände enthielten zusammen 2.795 Entscheidungen. Dies stellten 22,18 % der ergangenen Entscheidungen (rund 12.600) dar – Henne, Rechtsharmonisierung, S. 252 f.

80 Tabelle Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts als Anlage 3.

81 Henne, Rechtsharmonisierung, S. 147.

82 Henne hob insbesondere die Bedeutung der parallel veröffentlichten Publikationen der in den verschiedenen Senaten tätigen Richter hervor, welche für die Prägung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und damit für die Rechtsharmonisierung verantwortlich waren.

83 Henne, Rechtsharmonisierung, S. 4.

84 Tabelle Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts als Anlage 3.

85 Lobe, Fünfzig Jahre Reichsgericht, S. 4.

86 Ab Kapitel V. der vorliegenden Arbeit.

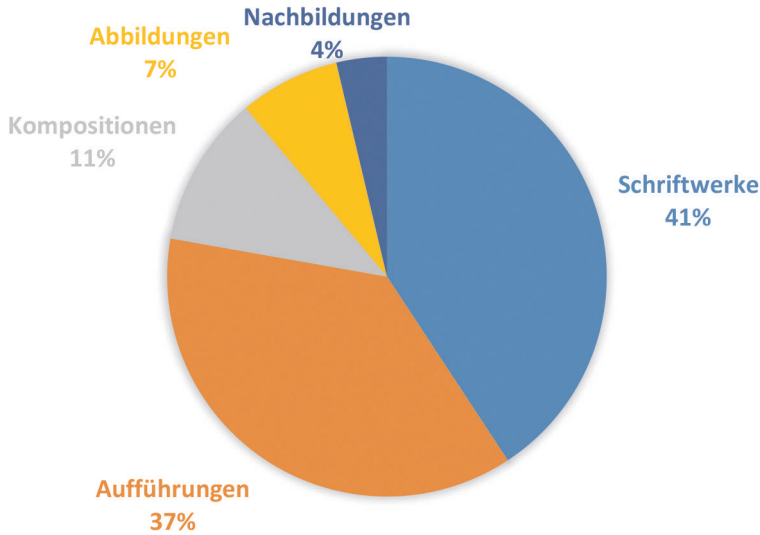


Abbildung 1 - Streitgegenstände des Reichsoberhandelsgerichts,  $n = 27$  (eigene Darstellung)<sup>87</sup>

Anhand der Abbildung 1 ist erkennbar, dass die meisten Entscheidungen, welche auf dem Gebiet des Urheberrechts getroffen wurden, Schriftstücke und Aufführungen zum Verfahrensgegenstand hatten<sup>88</sup>. Über Kompositionen und Abbildungen entschied das Reichsoberhandelsgericht demgegenüber nur selten. Es gab – nach Ergebnis der vorliegenden Analyse – nur ein Verfahren über die Nachbildung von Kunstwerken. Über den Schutz von Photographien wurde während des Bestehens des Reichsoberhandelsgerichts nicht verhandelt. Grund hierfür könnte sein, dass sowohl das Kunsturheberrechtsgesetz vom 9. Januar 1876 als auch das Photographieschutzgesetz vom 9. Januar 1876 erst am 1. Juli 1876 in Kraft traten und das Reichsoberhandelsgericht bereits am 1. Oktober 1879 aufgelöst wurde. Zudem erfuhr die Photographie, welche 50 Jahre zuvor erfunden worden war, erst 1879 mit der industriellen Herstellung der Trockenplattenegative eine maßgebliche Entwicklung, weil sowohl die Dunkelkammer vor Ort als auch das Stativ damit nicht mehr erforderlich waren<sup>89</sup>.

<sup>87</sup> Tabelle Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts als Anlage 3.

<sup>88</sup> Winkler führte in ihrer Dissertation „Das Bundes- und spätere Reichsoberhandelsgericht“ bei der Einteilung der verschiedenen Bereiche auch die Entscheidungen zum Urheberrecht mit an. Diese unterteilte sie ebenfalls in bestimmte Abschnitte, wobei die vorliegende Arbeit zu einem leicht abweichenden Ergebnis kam – Winkler, Bundes- spätere Reichsoberhandelsgericht, S. 130, 133.

<sup>89</sup> Baatz, Geschichte der Photographie, S. 62 f, 187.

## 2. Rechtsbereiche

Von den 27 urheberrechtlichen Entscheidungen waren ausweislich der vorliegenden Analyse jedoch lediglich 19 dem Zivilrecht (70,37 %) zuzuordnen und acht Urteile (29,62 %) dem strafrechtlichen Bereich<sup>90</sup>. Im Gegensatz zum Reichsgericht gab es bei dem Reichsoberhandelsgericht keine Unterteilung in Zivil- und Strafsenate. Mithin musste die Feststellung, welchem Rechtsbereich die einzelne Entscheidung zuzuordnen war, anhand der Bezeichnung der Sache<sup>91</sup>, der Parteien<sup>92</sup> und dem eigentlichen Urteilsspruch<sup>93</sup> erfolgen. Unter Anwendung dieser Unterscheidungskriterien wurden acht Entscheidungen dem Strafrecht zugeordnet, was mithin fast ein Drittel der Urteile darstellt<sup>94</sup>. Damit wurde die vom Abgeordneten Endemann ausgesprochene Behauptung, dass es nur wenig strafrechtliche Fälle geben wird, weil der Schwerpunkt der Nachdrucksgesetze im Zivilrecht liege, von den tatsächlichen Gegebenheiten widerlegt<sup>95</sup>.

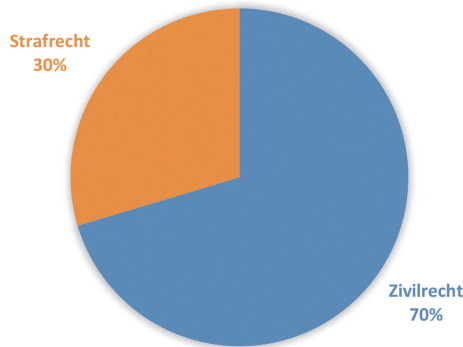


Abbildung 2 - Unterteilung der reichsoberhandelsgerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des Urheberrechts nach Rechtsbereichen, n= 27 (eigene Darstellung)<sup>96</sup>

90 Tabelle Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts als Anlage 3.

91 Untersuchungssachen wurden dem strafrechtlichen Bereich zugeordnet.

92 Wurden die Parteien als Angeklagte bezeichnet, wurde die Entscheidung dem Strafrecht zugeteilt. Bei Bezeichnung der Parteien als Beklagter und Kläger, erfolgte eine Zuteilung zu dem Zivilrechtsbereich.

93 Bei Verurteilung oder Freispruch, wie auch bei der Verurteilung zu einer Geldbuße wurde die Entscheidung dem strafrechtlichen Bereich zugeteilt.

94 Im Vergleich der Untersuchungsergebnisse der vorliegenden Arbeit und der Dissertation Winklers wurde insbesondere hinsichtlich der Unterscheidung zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fällen eine erhebliche Abweichung ermittelt. Winkler ordnet nur zwei Entscheidungen des SchriftwerkG dem strafrechtlichen Bereich zu, die anderen teilt sie dem zivilrechtlichen Bereich zu – Winkler, Bundes- spätere Reichsoberhandelsgericht, S. 169. Die Differenz zu Winklers Ergebnis kann durch die Schwierigkeit der Zuordnung erklärt werden.

95 Sten. Bericht über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes anlässlich der 43. Sitzung, S. 855, II. Beratung des Entwurfes zu einem Urheberrechtsgesetz.

96 Tabelle Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts als Anlage 3.

### 3. Geografische Unterteilung nach dem erst- und zweitinstanzlichen Gericht

Am häufigsten fungierte das Handels- und Appellationsgericht Leipzig (acht Entscheidungen, was mit 30 % einem knappen Drittel entspricht) als Vorinstanz<sup>97</sup>. In sechs Fällen entschied das Stadt- und Kammergericht Berlin (22 %) als erste und zweite Instanz. Das Handels- und Appellationsgericht Dresden traf in insgesamt über drei Fällen eine Entscheidung (11 %) auf dem Gebiet des Urheberrechts, bevor das Reichsoberhandelsgericht als höchste Instanz darüber befand. Weitere Gerichte des Deutschen Reichs, welche urheberrechtliche Streitigkeiten zwischen 1871 und 1879 ausurteilten, bis das Reichsoberhandelsgericht endgültig über den streitgegenständlichen Sachverhalt entschied, waren die Korrekt.-Kammer und die Korrekt.-Appellationskammer Köln, die Strafkammer des Königlichen Obergerichtes, die Berufungskammer Osnabrück, das Kreis- und Hofgericht und der Appellationssenat Mannheim, das Obergericht und das Oberappellationsgericht Oldenburg, das Zuchtpolizeigericht und die Korrekt. – Appellationskammer Aachen, das Kreisgericht und das Appellationsgericht Kassel, das Kreis- und Appellationsgericht Stettin, das Kreis- und Hofgericht Freiburg, das Stadt- und Kreisgericht und Appellationsgericht Magdeburg, das Bezirks- und Appellationsgericht Nürnberg, das königlich sächsische Gerichtsamt Meerane und Appellationsgericht Zwickau sowie das königlich sächsische Gerichtsamt Scheibenberg und das Appellationsgericht Zwickau.

*Tabelle 1 - Geografische Unterteilung der Entscheidungen nach Vorinstanzen (eigene Darstellung)<sup>98</sup>*

Gerichte	Entscheidungen
Stadt- und Kammergericht Berlin	8 (30 %)
Handels- und Appellationsgericht Leipzig	6 (22 %)
Handels- und Appellationsgericht Dresden	3 (11 %)
Gerichte anderer Städte <sup>99</sup> – jeweils 1 Entscheidung pro Stadt	10 (37 %)
Insgesamt	27 (100 %)

Fraglich ist, auf welchen Umständen diese Verteilung und insbesondere die deutliche Mehrheit der Berliner und Leipziger Entscheidungen beruhen.

<sup>97</sup> Das Reichsoberhandelsgericht ersetzte das Oberappellationsgericht in Dresden, welches gemäß § 9 des Gesetzes über die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen vom 18. Mai 1835 in Sachsen die höchste Instanz war. Zur Geschichte der Instanzenzüge in Sachsen vgl. die Ausführungen bei Winkler, Bundes- spätere Reichsoberhandelsgericht, S. 167, 169.

<sup>98</sup> Tabelle Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts als Anlage 3.

<sup>99</sup> Köln, Osnabrück, Mannheim, Oldenburg, Aachen, Kassel, Freiburg, Stettin, Magdeburg – vgl. Tabelle Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts als Anlage 3.

Leipzig und Berlin waren ausweislich der Titelproduktion zwischen 1870<sup>100</sup> und 1913 die führenden Verlagsstädte im Deutschen Reich<sup>101</sup>, wie die nachfolgende Abbildung zeigt:

Ort	1870			1890			1908			1913		
	Titel	% der Produktion im Dt. Reich	Kumuliert	Titel	% der Produktion im Dt. Reich	Kumuliert	Titel	% der Produktion im Dt. Reich	Kumuliert	Titel	% der Produktion im Dt. Reich	Kumuliert
Berlin	1.926	21,9	21,9	3.033	20,0	20,0	5.622	19,0	19,0	6.787	23,9	23,9
Leipzig	1.747	19,8	41,7	2.904	19,1	39,1	5.328	18,4	37,4	5.725	20,2	44,1
Stuttgart	393	4,5	46,2	861	5,7	44,7	1.403	4,9	42,3	1.627	5,7	49,8
München	257	2,9	49,1	568	3,7	48,5	1.146	4,0	46,3	1.692	6,0	55,8
Dresden	228	2,6	51,7	399	2,6	51,1				637	2,2	58,0
Breslau	194	2,2	53,9	327	2,2	53,3				541	1,9	59,9
Halle	167	1,9	55,8	300	2,0	55,2				503	1,8	61,7
Hamburg	154	1,7	57,5	276	1,8	57,0				491	1,7	63,4
Quelle:	Hinrichs` -Projekt (ohne Karten und Zeitschriften)						Goldfriedrich (ohne Zeitschriften)			Börsenblatt (ohne Karten)		

Abbildung 3 - Verlagsstädte im Deutschen Reich<sup>102</sup>

Mithin ist der Frage nachzugehen, ob den Entscheidungen dieser beiden Städte der Streitgegenstand Schriftwerk zugrunde lag.

100 Die zitierte Tabelle benennt die Verlagsstädte des Deutschen Reiches des Jahres 1870, obwohl dieses erst am 1. Januar 1871 gegründet wurde. Am 15. November 1870 wurde zwar bereits der Beitritt Badens und Hessens zum Norddeutschen Bund vereinbart. Daraufhin wurde der Deutsche Bund gegründet. Am 23. November 1870 trat Bayern unter der Voraussetzung eine neue Bundesverfassung zu erlassen dem Norddeutschen Bund bei, welchem sich ebenfalls Baden und Hessen anschlossen. Württemberg folgte am 25. November 1870. Die Verträge traten am 1. Januar 1871 in Kraft, womit das Deutsche Reich formal gegründet wurde. Die symbolische Reichsgründung fand am 18. Januar 1871 statt. Die Reichsverfassung trat am 16. April 1871 ebenfalls rückwirkend ab 1. Januar 1871 in Kraft.

101 Kastner, Statistik und Topographie des Verlagswesens, S. 56.

102 Tabelle 27, Kastner, Statistik und Topographie des Verlagswesens, S. 56.

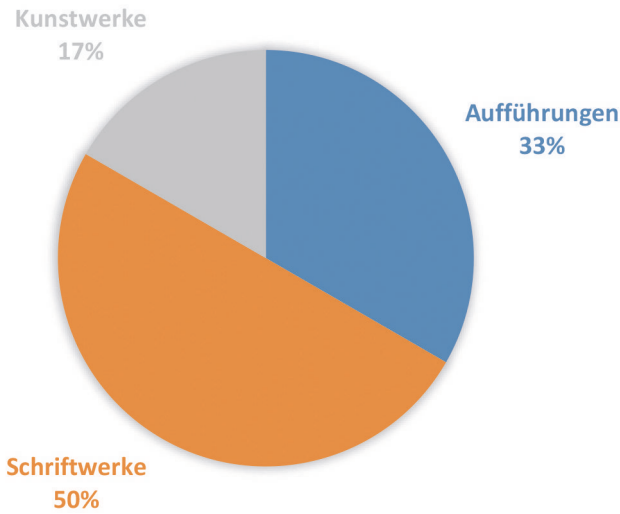


Abbildung 4 - Streitgegenstände der Entscheidungen aus Berlin, n= 6 (eigene Darstellung)<sup>103</sup>

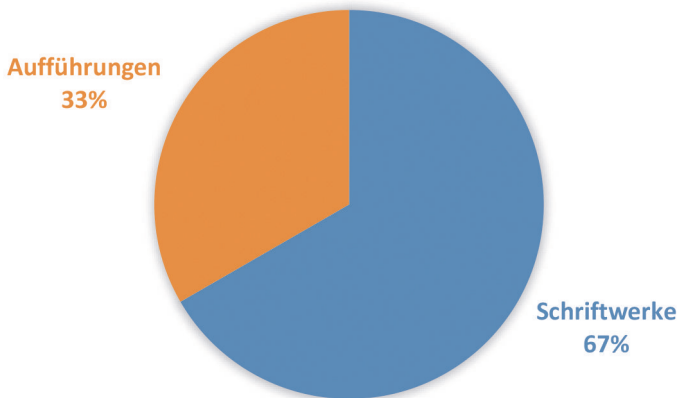


Abbildung 5 - Streitgegenstände der Entscheidungen aus Leipzig, n = 8 (eigene Darstellung)<sup>104</sup>

Die erstinstanzlichen Entscheidungen aus Leipzig hatten bis auf den Leipziger Theaterprozess und zwei weitere Entscheidungen ausschließlich das Recht an Schriftwerken zum Gegenstand<sup>105</sup>. Damit ist ein Zusammenhang zwischen der Anzahl der verlegten Werke und den bei dem Reichsoberhandelsgericht zur Überprüfung einge-

<sup>103</sup> Tabelle Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts als Anlage 3.

<sup>104</sup> Tabelle Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts als Anlage 3.

<sup>105</sup> Tabelle Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts als Anlage 3.